

# INEF

## Report

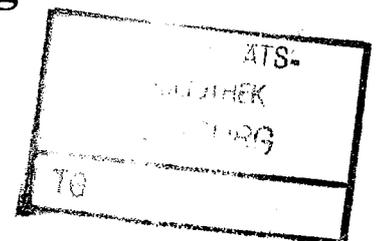
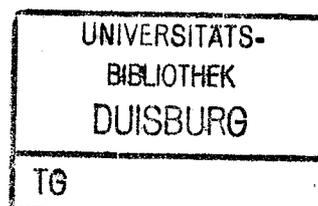
Institut für Entwicklung und Frieden der  
Gerhard-Mercator-Universität GH Duisburg  
zur wissenschaftlichen Begleitung der  
Stiftung Entwicklung und Frieden

### Menschenrechte für Frauen!

Brigitte Hamm

Heft 8/1994

Gerhard-Mercator-Universität  
Gesamthochschule Duisburg



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
DUISBURG

TGF 1409/94

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung . . . . .	1
2.	Die Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts und die Ideen der Aufklärung . . . . .	4
3.	Die völkerrechtliche Verankerung der Menschenrechte von Frauen . . . . .	8
4.	Strukturelle Gewalt gegen Frauen . . . . .	12
4.1	Mißachtung der ökonomischen, sozialen und kulturellen Menschenrechte . .	13
4.2	Mißachtung der politischen Partizipationsrechte . . . . .	18
4.3	Diskriminierung von Frauen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung . . . .	19
4.3.1	Umgang mit Frauenrechten in der nationalen Rechtsprechung . . . . .	20
4.3.2	Internationale Rechtsprechung . . . . .	21
4.3.3	Asylrecht für Frauen als Opfer von Gewalt . . . . .	22
5.	Personale Gewalt gegen Frauen . . . . .	24
5.1	Gewalt gegen Frauen in der Privatsphäre . . . . .	25
5.2	Gewalt gegen Frauen in der öffentlichen Sphäre . . . . .	26
5.2.1	Schwere Menschenrechtsverletzungen an Frauen durch (para-)staatliche Organe . . . . .	26
5.2.2	Gewalt gegen Frauen im Krieg . . . . .	27
6.	"Kulturspezifische" Gewalt gegen Frauen . . . . .	29
7.	Der Erfolg der Frauen auf der Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien . . . . .	30
8.	Die Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking . . . . .	33
9.	Abschließende Überlegungen . . . . .	35
	Literatur . . . . .	37



# Menschenrechte für Frauen!<sup>1</sup>

## 1. Einleitung

Menschenrechte für Frauen! - Wieso fordern Frauen, wie auf der 2. Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 in Wien, die Anerkennung und Verwirklichung ihrer Rechte, wo sie doch Menschen sind, und ihnen somit die allgemeinen Menschenrechte ebenso wie den Männern zustehen? Die universale und ungeteilte Gültigkeit der Menschenrechte wird auch von den Vereinten Nationen betont, wenn sie als jene Rechte und Freiheiten beschrieben werden, die den Menschen "ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigem Status" allein aufgrund ihres Menschseins zustehen (Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948)<sup>2</sup>. Dieser Auffassung liegt ein bestimmtes Menschenbild zugrunde, wie es im Art. 1 dieser Erklärung zum Ausdruck kommt:

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen."

Doch muß nicht schon die Wahl des Begriffes "Brüderlichkeit" als sprachliche Diskriminierung der Frauen verstanden werden? Dem Sinn entsprechend hätte auch das Wort "Menschlichkeit" gewählt werden können - wie dies bei der Erarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von beteiligten Frauen angestrebt wurde. Noch heute wird gegen die Ausblendung der Frau aus der Menschenrechtsidee gekämpft und für die Verankerung von Menschenrechten von Frauen im Völkerrecht eingetreten. Die Frage nach den Menschenrechten von Frauen zielt auf ihre politi-

---

1 Für Kritik und Anregung danke ich Herrn Prof. Dr. Franz Nuscheler, Elisabeth Wollefs und Chris Hamm.

2 Wichtige Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen in: Tomuschat 1992.

schen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte. Es geht hier nicht nur oder überwiegend um politische Mitwirkungsrechte, sondern um die umfassende Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen. Das *Asia Pacific Forum on Women, Law and Development* präziserte 1990 die Menschenrechte der Frau als

"the collective rights of a woman to be seen and accepted as a person with the capacity to decide or act on her own behalf and have equal access to resources and equitable social, economic and political support ..." (zit. bei Ashworth 1992: 1)

Generell sind Menschenrechte Schutz- und Anspruchsrechte gegenüber dem Staat, der verantwortlich für die Einhaltung dieser Rechte ist. Nicht jegliche Gewalt oder jegliches Verbrechen wird als Menschenrechtsverletzung angeprangert, sondern nach vorherrschendem Verständnis werden Menschenrechtsverletzungen (im Auftrag) von Staaten an Individuen begangen. Menschenrechte können als Grundrechte in nationalen Verfassungen verankert und somit nationales Recht sein. Im Rahmen des UN-Systems sind sie zum einen normative Absichtserklärungen, wie z.B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. (Einzelne Artikel dieses Dokuments, wie das "Recht auf Leben", gelten heute als Völkergewohnheitsrecht.) Werden Menschenrechte in internationalen Übereinkommen, Konventionen oder Pakten niedergelegt und diese von Staaten ratifiziert, dann werden die so kodifizierten Menschenrechte Völkerrecht. Mit der Ratifikation verpflichten sich die Staaten, den Inhalt der Verträge auf innerstaatlicher Ebene in Kraft zu setzen (Kimminich '1993: 360; Riedel 1986: 10). Die konkrete Umsetzung des Völkerrechts wird durch nationales Recht geregelt.<sup>3</sup>

Das Völkerrecht bietet nur geringe juristische Möglichkeiten zur Durchsetzung der Menschenrechte bzw. für Sanktionen gegen Unterzeichnerstaaten, die Menschenrechte verletzen. Im Rahmen einiger regionaler Menschenrechtskonventionen, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention, ist die Individualklage gegen den eigenen Staat möglich. Dies gilt auch gegenüber Staaten, die das 1. Fakultativprotokoll des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (1966; sogenannter Zivilpakt) ratifiziert haben.<sup>4</sup> Ansonsten wird die Einhaltung der Menschenrechte im Rahmen des UN-Systems durch

---

3 Die Bundesrepublik erkennt nach Art. 25 des GG alle allgemeinen Regeln des Völkerrechtes als Bestandteil des Bundesrechtes an.

4 Erst im November 1993 trat das 1. Fakultativprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Berichts- und Beschwerdeverfahren überprüft, wobei vor allem die negative Außenwirkung und eine mögliche internationale Ächtung bei Bekanntwerden schwerer Menschenrechtsverletzungen für die betroffenen Staaten ins Gewicht fallen dürften. Zwar hat sich in den letzten Jahren die Auffassung, daß der Schutz der Menschenrechte ausschließlich eine innere Angelegenheit des jeweiligen Staates sei, zunehmend gewandelt, indem die internationale Verantwortung betont wird. Doch befinden sich, wie der österreichische Völkerrechtler Manfred Nowak (1993) es formuliert, die Menschenrechte nach wie vor in einer Grauzone zwischen nationaler Souveränität und internationaler Zuständigkeit, die es schwierig macht, Staaten durch Sanktionen zur Einhaltung der Menschenrechte zu zwingen. Zu oft ist der Druck von Nichtregierungsorganisationen, wie Amnesty International, auf die Staaten notwendig, damit diese sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen. Auffallend ist das Auseinanderklaffen von normativem Anspruch und völkerrechtlicher Verankerung von Menschenrechten einerseits und Realität, d.h. Menschenrechtsverletzungen andererseits. Diese Kluft ist aber, betrachtet man die Menschenrechte von Frauen, in weit stärkerem Maße evident. Sie läßt sich meines Erachtens nicht allein auf die Schwerfälligkeit des Völkerrechts oder die Ohnmacht der Vereinten Nationen zurückführen. Vielmehr hat die geringe Beachtung der Menschenrechte von Frauen tiefliegende gesellschaftlich-strukturelle Ursachen. Der Aufsatz diskutiert daher folgende These:

*Frauen werden an der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte gehindert, weil weltweit die Strukturen der Gesellschaften noch immer frauenfeindlich sind.*

Zunächst soll ein historischer Rückblick zeigen, daß Menschenrechte, wie sie im 18. Jahrhundert in Frankreich und Amerika feierlich erklärt wurden, nie alle Menschen meinten und keinesfalls die Frauen einschlossen. Daran anschließend wird dargelegt, wie die Menschenrechte von Frauen heute in internationalen Abkommen verankert sind. Ein Vergleich dieser normativen und rechtlichen Ansprüche mit der Realität wird nachweisen, daß weltweit Frauen bei der Verwirklichung ihrer ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Rechte diskriminiert werden, und zwar aufgrund der institutionalisierten Vormachtstellung der Männer. Bei der Entfaltung dieser These wird eine punktuelle Betrachtung verschiedener Dimensionen der Mißachtung und Diskriminierung von Menschenrechten von Frauen gewählt, da sowohl ihre Lage in Industrie- als auch in Entwicklungsländern in den Blick genommen sowie regionale und

kulturspezifische Phänomene berücksichtigt werden sollen. Schließlich soll die Bedeutung der Wiener Menschenrechtsweltkonferenz für die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen in von Männern dominierten Gesellschaften erörtert und ein Ausblick auf die Weltfrauenkonferenz, die 1995 in Peking stattfinden wird, gegeben werden.

## **2. Die Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts und die Ideen der Aufklärung**

Trotz verschiedener Vorläufer, in denen Einzelrechte kodifiziert wurden, gelten die amerikanische Virginia Bill of Rights von 1776 und die französische Déclaration des droits de l'homme et du citoyen von 1789 als erste umfassende Menschenrechtserklärungen. Allerdings haben beide Erklärungen den entscheidenden Makel, daß sie nur die Rechte männlicher Besitzbürger gegenüber dem absolutistischen Herrscher und gegenüber der englischen Krone formulierten und keineswegs die Rechte der gesamten Menschheit, wie der heute im Kontext beider Erklärungen benutzte Begriff der Menschenrechte nahelegt. Im Englischen wie im Französischen sind die Wörter man und homme synonym für Mensch und Mann zu verwenden. Durch diese Doppeldeutigkeit wurden diese beiden Erklärungen - ungeachtet des historischen Fortschritts ihrer Inhalte - gewissermaßen ideologisch überhöht, als bezögen sich ihre Inhalte auf die Rechte der Menschen allgemein oder als seien die Männer eben die Menschen schlechthin. Die Exklusivität der Rechte jedoch, die ja nur für bestimmte Männer, nämlich Bürger mit Eigentum, galten und die übrigen Männer und die Frauen ausschlossen, wurde auf diese Weise verschleiert. Heute wird diese Exklusivität gerne als eine historische Bedingung jener Zeit interpretiert, die überwunden sei. Doch noch immer finden die Rechte von Frauen erst Berücksichtigung, wenn sie sich selbst dafür einsetzen und häufig stoßen sie dabei auf Widerstand. So konnte sich die dänische Vorsitzende der Kommission für die Rechtsstellung der Frau 1947 im Vorbereitungskomitee für die Erarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht mit ihrem Vorschlag durchsetzen, im Text der Erklärung "men" durch "human beings" zu ersetzen. Daß das Merkmal "Geschlecht" als ein Grund für Diskriminierung in die Menschenrechtserklärung aufgenommen wurde, geht auf die Intervention von Eleanor Roo-

sevelt, der Vorsitzenden des Redaktionsausschusses für die Erarbeitung dieser Erklärung, und ihre Unterstützung durch australische und lateinamerikanische Frauen zurück (Ashworth 1992: 5).

Mit ihrer Betonung des Naturrechts gilt die Aufklärung als philosophische Denkrichtung, die auf die Entwicklung der Idee der Menschenrechte entscheidenden Einfluß hatte. Jedoch ist das Naturrecht im Verständnis der überwiegenden Mehrzahl der Philosophen der Aufklärung den mit Vernunft begabten Männern vorbehalten, während die Auffassungen über die weibliche Natur durchaus vielschichtig sind, was sich z.B. in einem Standardwerk der Aufklärung, der "Encyclopédie", die von Diderot und d'Alembert herausgegeben wurde, widerspiegelt (vgl. Steinbrügge 1990).

Berühmte Vertreter der Aufklärung - Rousseau, Voltaire oder Montesquieu - vertraten frauenfeindliche Auffassungen. Wie in der antiken Philosophie, dem Vorbild der Aufklärer, wird die Rolle der Frau allein über ihre Position in der Familie definiert. Dies wird aus ihrer Natur begründet: Während die Befreiung von ständisch-feudalen Zwängen durch den Rückgriff auf einen gedachten Naturzustand begründet wird, in dem jeder Mann frei war, wird die Frau aufgrund ihrer biologischen Funktion des Gebärens als Teil der Natur gesehen. Während der Mann von Natur aus vernunftbegabt und rational ist, wird das Wesen der Frau als emotional und irrational beschrieben. Nach Rousseau muß dies in der Erziehung der Frau Berücksichtigung finden, wie er in seiner berühmten Abhandlung über die Erziehung "Emile" (erstmalig 1762 erschienen) ausführt:

"... die Natur will ..., daß sie [die Frauen] ... ihren Geist ebenso pflegen wie ihr Antlitz. ... Sie müssen viel lernen, aber nur das, was sich für sie schickt. ... Die ganze Erziehung der Frauen muß .. auf die Männer Bezug nehmen. Ihnen gefallen und nützlich sein, ihnen liebens- und achtenswert sein, sie in der Jugend zu erziehen und im Alter zu umsorgen, sie beraten, trösten und ihnen das Leben angenehm machen und versüßen: das sind zu allen Zeiten die Pflichten der Frauen, das müssen sie von ihrer Kindheit an lernen." (Rousseau 1978: 393f)

Die Frau hat bei Rousseau eine natürliche, quasi triebhafte Moral, zur Moral aufgrund von Einsicht ist sie im Gegensatz zum Mann nicht fähig. Doch diese spontane Moralität der Frau brauche die Gesellschaft. Unterschiedliche Begabungen sieht Rousseau vor allem, was die intellektuellen Fähigkeiten der Geschlechter betrifft:

"Die Erforschung der abstrakten und spekulativen Wahrheiten, die Prinzipien und Axiome der Wissenschaften, alles, was auf die Verallgemeinerung der Begriffe abzielt, ist nicht Sache der Frauen. ... Werke des Genies übersteigen ihre Fassungskraft." (Rousseau '1978: 420f)

Entsprechend diesem Frauenbild war es nur konsequent, daß die Frauen in die Forderungen der Aufklärung nach Freiheit und Gleichheit nicht einbezogen waren. Insofern liegt den heute als Menschenrechtserklärungen berühmten Deklarationen des 18. Jahrhunderts ein spezifisches Welt- und Menschenbild zugrunde, das den Ausschluß der Hälfte der Menschheit nicht nur hinnimmt, sondern impliziert. Damals wandten sich nur wenige Männer, wie der Philosoph und Aufklärer Condorcet, öffentlich gegen diese Auffassungen:

"Haben nicht die Männer Rechte, weil sie fühlende und denkende Wesen sind und weil sie moralische Vorstellungen haben? Die Frauen müssen aus denselben Gründen genau die gleichen Rechte haben und doch haben sie in keiner sogenannten freien Verfassung je das Bürgerrecht ausgeübt. (...) Es hat sich gezeigt, daß die Männer Interessen hatten oder zu haben glaubten, die sich von denen der Frauen stark unterschieden, da sie überall gegen Frauen Gesetze erlassen haben, die diese unterdrücken oder zumindest zwischen den beiden Geschlechtern eine große Ungleichheit geschaffen haben." (Condorcet 1968: 15; eigene Übersetzung)<sup>5</sup>

In Frankreich waren die Frauen nicht nur aktiv an der Revolution gegen die alte feudale Ständeordnung beteiligt, sondern - wie im Marsch der Frauen auf Versailles - eine führende Kraft der Revolution. Männer, wie Graf Mirabeau, mußten anerkennen, daß ohne die Frauen die französische Revolution überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Bedenkt man, daß das Elend und die Not im vorrevolutionären Frankreich vor allem die Frauen und Kinder traf, so ist diese Kampfbereitschaft der Frauen nicht verwunderlich.

Ungeachtet des Einsatzes der Frauen gegen das alte Regime sollten die Frauen an den Früchten der Revolution kaum einen Anteil haben. Doch so einfach fügten sich nicht alle Frauen. Es gab aktive Frauenclubs und Frauenzeitungen. Als Antithese zur *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* veröffentlichte Olympe de Gouges 1791 die

---

5 Im französischen Original: "N'est-ce pas en qualité d'êtres sensibles, capables de raison, ayant des idées morales, que les hommes ont des droits? Les femmes doivent donc avoir absolument les mêmes, et cependant jamais, dans aucune constitution appelée libre, les femmes n'ont exercé le droit de citoyens. (...) Les faits ont prouvé que les hommes avaient ou croyaient avoir des intérêts fort différents de ceux des femmes, puisque partout ils ont fait contre elles des lois oppressives, ou du moins établi entre les deux sexes une grande inégalité."

Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne (Erklärung über die Rechte der Frau und Bürgerin) und überreichte sie symbolisch der Königin zur Anerkennung, während die Erklärung von 1789 dem König vorgelegt worden war. Zusammen mit A Vindication of the Rights of Women (Rechtfertigung der Rechte der Frau) von Mary Wollstonecraft in England ebenfalls aus dem Jahre 1791, der amerikanischen Declaration of Sentiments (Erklärung der Gefühle) aus dem Jahre 1848 sowie in Deutschland der Forderung von Louise Otto nach Bürger- und Erwerbsrechten für Frauen, die zuerst 1848 erhoben wurde, gilt die Erklärung von de Gouges als erste Forderung nach Frauenrechten (Schröder/Sauter 1977: 37).

Olympe de Gouges war im Paris ihrer Zeit als Frauenrechtlerin und politisch engagierte Schriftstellerin bekannt. Sie gründete mehrere Frauencclubs und eine Frauenzeitung. Im November 1793 wurde sie in Paris guillotiniert, vordergründig weil sie mit einem Plakattext, in dem sie eine Volksabstimmung über die zukünftige Verfassung der Republik gefordert hatte, die Grundlagen der Republik untergraben hätte. Doch sollten die politischen Aktivitäten der Frauen insgesamt verhindert werden, und so wurden nur fünf Tage nach der Hinrichtung von Olympe de Gouges die Frauenvereinigungen aufgelöst und den Frauen das Versammeln in der Öffentlichkeit bei Gefängnisstrafe verboten. In der Begründung für diesen Schritt heißt es u.a., "daß die Frauen durch ihr Wesen zu einer Erregtheit disponiert sind, die sich für die öffentlichen Angelegenheiten als verderblich auswirken müßte". (zit. nach Noack 1992: 139)

In ihrer Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin übernimmt Olympe de Gouges die Erklärung von 1789 in weiten Bereichen. So fordert sie auch für die Frauen das Recht auf Freiheit, auf Partizipation, Straffähigkeit, Meinungsfreiheit, das Recht auf Eigentum und auf Lohnarbeit ebenso wie das Recht auf Widerstand. Ausgehend von der spezifischen Lage der Frauen und Mütter konkretisiert sie jedoch wichtige Rechte. So führt Olympe de Gouges in Artikel IV ihrer Erklärung aus, daß "die Frau an der Ausübung ihrer natürlichen Rechte nur durch die fortdauernde Tyrannei, die der Mann ihr entgegengesetzt, gehindert" werde. Diese Schranken müßten durch Gesetze der Natur und Vernunft revidiert werden. In Artikel XI verknüpft Olympe de Gouges das Recht auf Meinungsfreiheit mit der Notwendigkeit für die Frauen, offen sagen zu können, wer der Vater ihrer Kinder ist. Gültiges Recht war damals "la recherche de la paternité est interdite" (Schröder/Sauter 1977: 44).

Olympe de Gouges greift die naturrechtliche Argumentation der Aufklärung auf und wendet sie gegen ihre männlichen Vertreter, indem sie ihre Überzeugung darlegt, daß nirgends in der Natur das eine Geschlecht das andere unterdrücke, vielmehr wirkten sie in der Natur in harmonischer Gemeinschaft zusammen. Gegen die Tyrannei des Mannes und die Korruptheit der Regierungen betont sie die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Frau (Präambel).

Es waren also nicht nur die historischen Bedingungen, die verhinderten, daß die Frauen in die Menschenrechtserklärungen einbezogen wurden. Der Wunsch nach Gleichberechtigung von Frauen in Ländern Europas und in Amerika, schon damals vorgebracht, wurde nicht nur nicht gehört, sondern unterdrückt. Frauen mußten noch über Jahrhunderte für ihre Rechte kämpfen: In Deutschland gingen die Frauen 1919 erstmals zur Wahl. Zwar konnten nach dem Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten von Amerika die schwarzen Männer wählen, doch die Frauen mußten noch bis 1920 auf ihr Wahlrecht warten. In Frankreich erhielten die Frauen erst 1945 das Wahlrecht.

### 3. Die völkerrechtliche Verankerung der Menschenrechte von Frauen

Schon in der Charta der Vereinten Nationen von 1945 wird in der Einleitung die Gleichberechtigung von Frauen und Männern betont. Ähnlich wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wird in vielen weiteren internationalen Menschenrechtsdokumenten in nahezu gleichlautender Formulierung ihre Gültigkeit für alle Menschen unabhängig spezifischer Merkmale - also auch für Frauen und Männer - konstatiert. Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966, des sogenannten Zivilpakts, legen fest, daß Frauen und Männer im heiratsfähigen Alter das Recht haben, zu heiraten und Familien zu gründen. Bei der Eheschließung, während der Ehe und bei der Auflösung der Ehe sollen die Partner gleiche Rechte und Pflichten haben. Im Artikel 24 wird das Recht des Kindes - unabhängig von seinem Geschlecht - auf Schutz durch Familie, Gesellschaft und Staat betont. Artikel 26 bezieht sich auf die Gleichheit vor dem Gesetz. Auch die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte, wie sie im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von

1966, dem sogenannten Sozialpakt, niedergelegt sind, gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Artikel 7 dieses Paktes verweist darauf, daß Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben dürfen und für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten sollen. Artikel 10 formuliert den Mutterschutz für berufstätige Frauen als spezifisches Frauenrecht.

Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und diesen beiden Pakten, die gemeinsam als grundlegend für die internationale Anerkennung der Menschenrechte gelten, gibt es weitere Übereinkommen, die sich konkret mit der Lage der Frauen auseinandersetzen. Dazu gehört das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau von 1953, das das Wahlrecht und die Mitwirkung von Frauen im öffentlichen Leben thematisiert. Ein Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen stammt aus dem Jahre 1957. Danach soll die Staatsangehörigkeit der Frau weder durch Eheschließung, Ehescheidung noch durch einen Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemannes berührt werden (vgl. Wolfrum 1991: 169). Verschiedene Übereinkommen streben die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Heirat und in der Ehe an. Schließlich richten sich weitere Übereinkommen und Protokolle, die zum Teil noch aus der Zeit des Völkerbundes stammen, gegen Mädchen- und Frauenhandel. Übereinkommen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bildung, in Arbeit und Beruf wurden von der UNESCO und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorgelegt (vgl. Wolfrum 1991).

Trotz der Bekenntnisse zur Gleichstellung von Frauen und Männern in allen diesen Dokumenten mußte die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1979 in der Präambel zum Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau kritisch feststellen, daß in der Realität bei der Gleichberechtigung der Frauen kaum Fortschritte erzielt wurden. Diese sogenannte Frauenkonvention gilt im UN-Rahmen als das bisher bedeutsamste Dokument für die Menschenrechte von Frauen. Zu diesem Übereinkommen wurden von den Unterzeichnerstaaten mehr Vorbehalte eingereicht als zu jedem anderen völkerrechtlichen Vertrag über Menschenrechte (Deutsche Gesellschaft der Vereinten Nationen 1993: 1).

In der Einleitung der Frauenkonvention heißt es, daß für die Gleichberechtigung der Geschlechter ein Wandel in der internationalen Politik und Wirtschaft ebenso wie im

Inneren der Gesellschaft, besonders im Hinblick auf die traditionellen Rollen von Frau und Mann, erforderlich sei. Im Artikel 1 dieses Übereinkommens wird erläutert, daß

"'Diskriminierung der Frau' jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung [bezeichnet], die zur Folge oder zum Ziel hat, daß die auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern gegründete Anerkennung .. oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau ... beeinträchtigt oder vereitelt wird."

Die Gleichberechtigung ist in allen politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereichen mit Hilfe von Gesetzen, zeitweiligen Sondermaßnahmen und Verhaltensänderungen durchzusetzen (Art. 7-14). Unter Sondermaßnahmen können Quotenregelungen oder die Formulierung anderer spezifischer Frauenrechte verstanden werden. Vor allem die privatrechtliche Stellung der Frau soll verbessert werden (Art. 15 und 16). Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zur Berichterstattung über die Situation der Frauen an den im Rahmen dieses Übereinkommens eingerichteten Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (**Committee on the Elimination of Discrimination Against Women: CEDAW**).

Bis zum 31. Juli 1993 hatten 125 Staaten die Frauenkonvention ratifiziert. Tabelle 1 zeigt 8 Staaten (darunter die USA), die bis zu diesem Zeitpunkt das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hatten. Von den 49 Staaten, die die Konvention weder unterzeichnet noch ratifiziert hatten, sind 21 Staaten (überwiegend) islamisch.

Tabelle 1:

**Staaten, die das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau nicht ratifiziert haben.**

(Stand: 31.7.1993)

Afghanistan*	Kuweit	San Marino
Albanien	Lesotho*	Sao Tomé und Príncipe
Algerien	Libanon	Saudi Arabien
Armenien	Liechtenstein	Schweiz*
Aserbaidtschan	Litauen	Serbien und Montenegro
Bahrain	Malaysia	Singapore
Bolivien*	Marshall-Inseln	Somalia
Bosnien-Herzegowina	Mauretanien	Sudan
Botswana	Mikronesien	Südafrika*
Brunei	Moldawien	Swaziland
Dschibuti	Monaco	Syrien
Elfenbeinküste*	Mosambik	Tonga
Fidschi	Myanmar (Burma)	Tschad
Iran	Nauru	Tuvalu
Kamerun*	Niger	USA*
Katar	Oman	Vanuatu
Kiribati	Pakistan	Vatikan
Komoren	Papua Neuguinea	Verein. Arabische Emirate
Korea-Nord	Salomonen	Zentralafrikanische Republik

\* Das Übereinkommen wurde signiert, aber nicht ratifiziert.

Quelle: Update: Chart of Ratifications, Human Rights - Status of International Instruments (ST/HR/5), United Nations, July 1993

1975, im Internationalen Frauenjahr, wurde in Mexiko City die erste Weltfrauenkonferenz durchgeführt. Sie läutete die UN-Dekade der Frau von 1975-1985 ein. Zentrale Themen der Konferenz waren Gleichheit, Entwicklung und Frieden. Auf dieser Konferenz wurde die Mexiko-Erklärung zur Gleichheit der Frauen und zu ihrem Beitrag zu Entwicklung und Frieden sowie ein Weltaktionsplan für die Ziele des Frauenjahres verabschiedet. Im Juli 1980 fand die 2. Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen statt, die nach der Hälfte der Frauendekade als Bestandsaufnahme konzipiert war. Die drei Hauptthemen - Gleichheit, Entwicklung und Frieden - wurden um die Bereiche Erziehung, Beschäftigung und Gesundheit erweitert und ein Aktionsprogramm verabschiedet. Schließlich schloß die 3. Weltfrauenkonferenz in Nairobi im Juli 1985 die Dekade der Frau ab. Sogenannte "Vorwärts gerichtete Strategien" (Forward Looking Strategies: FLS) für die Förderung der Frauen bis zum Jahr 2000 wurden verabschiedet. In Nairobi wurde die Einrichtung des UN Development Fund for Women (UNIFEM) als

eigenständiges Entwicklungsprogramm für Frauen beschlossen (Wolfrum 1991: 172).

Trotz all dieser Maßnahmen und der relativ breiten Zustimmung zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zeigt die Wirklichkeit von Frauen überall auf der Erde, daß auch zu Beginn der 90er Jahre ihre Gleichberechtigung keinesfalls durchgesetzt ist. Vielmehr überwiegen noch immer geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen, Diskriminierungen und Stigmatisierungen von Frauen.

#### 4. Strukturelle Gewalt gegen Frauen

Bei der Analyse dessen, was der Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen entgegensteht, kann der Gewaltbegriff von Johan Galtung (1971: 57) weiterhelfen:

"Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflußt werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung."

Danach ist Gewalt die Ursache für den Unterschied zwischen potentieller und realer Verwirklichung des Menschen und seiner Fähigkeiten. Diese Vorstellung paßt gut zum Konzept der Menschenrechte und dem inhärenten Widerspruch zwischen normativ-rechtlichem Anspruch und ihrer realen Verwirklichung.

Galtung (1971: 66) unterscheidet zwischen struktureller Gewalt, die vor allem in der ungleichen Verteilung von Macht begründet ist, und der personalen Gewalt, die von Akteuren intendiert ist. Mit Galtungs Dichotomie von struktureller und personaler Gewalt kann einerseits aufgezeigt werden, daß die Strukturen der Gesellschaften auf ungleichen Machtverhältnissen und Lebenschancen von Frauen und Männern basieren, also ein System struktureller Gewalt darstellen (Galtung 1971: 62). Innerhalb eines solchen Systems kann andererseits mittels Formen direkter, personaler Gewalt durch Männer die strukturelle Gewalt gegen Frauen verstärkt und aufrecht erhalten werden. Unter struktureller Gewalt gegen Frauen soll ihre Benachteiligung verstanden werden, die in den ökonomischen, sozialen, kulturellen, politischen und rechtlichen Strukturen begründet ist, welches nachfolgend eingehender analysiert wird. Zugleich fördert die gesellschaftliche Zuschreibung der untergeordneten Stellung der Frauen ein Frauenbild, das der Frau als Person einen geringen Wert zuweist und somit personale Gewalt

gegen Frauen legitimieren hilft.

In jüngster Zeit wurde Galtungs Kategorie "strukturelle Gewalt" aus feministischer Sicht in mehrfacher Hinsicht kritisiert: Wasmuht (1993) äußert eine grundlegende Kritik an Galtungs Theoriebildung, da bei ihm "patriarchale Gewalt" nicht benannt, sondern vielmehr - als eine Form unter mehreren - unter "struktureller Gewalt" subsumiert werde. Auf diese Weise trügen Galtungs Überlegungen zur Verschleierung der sozialen Realität bei; eine Realität, in der organisierte patriarchale Friedlosigkeit herrsche (Wasmuht 1993: 28).

Während Wasmuht die Kategorie "strukturelle Gewalt" explizit ablehnt, hält Batscheider (1993) sie grundsätzlich für eine taugliche Kategorie, die aber aus feministischer Sicht erweitert und korrigiert werden müßte. Sie schlägt daher u.a. vor, "den Gewaltbegriff in einer feministischen Gesellschaftsanalyse zu verankern, indem die Trennung zwischen privater und öffentlicher Sphäre als Charakteristikum patriarchaler Unterdrückung mitreflektiert wird, und (...) Wechselbeziehungen zwischen Gewalt auf privater und öffentlicher Basis zu thematisieren." (Batscheider 1993: 10)<sup>6</sup> In der weiteren Analyse wird insbesondere Batscheiders Vorschlag verfolgt, der auch die Diskussion über Menschenrechtsverletzungen an Frauen 1993 in Wien widerspiegelt.

#### **4.1 Mißachtung der ökonomischen, sozialen und kulturellen Menschenrechte**

Global läßt sich die sozioökonomische Benachteiligung von Frauen gut mit Hilfe des nach Geschlecht desaggregierten Human Development Index (HDI) darstellen, wie er seit 1990 vom United Nations Development Programme (UNDP) im Human Development Report veröffentlicht wird (s. Fußnote 7 auf der nächsten Seite). Die menschliche Entwicklung eines Landes wird mit Hilfe von Indikatoren für den Lebensstandard, Bildung und Lebenserwartung erfaßt, die in einem allgemeinen Sinne auch als Dimensionen ökonomischer, sozialer und kultureller Menschenrechte interpretiert werden können.

---

<sup>6</sup> Beide feministische Kritiken zielen im übrigen nicht allein auf Galtungs Überlegungen zum Gewaltbegriff, sondern vielmehr auf die Kritik einer männlich-dominierten Friedensforschung im weiteren Sinne.

Dieser Index für menschliche Entwicklung<sup>7</sup> wurde im Human Development Report 1993 für 33 Länder durch entsprechende Zusatzinformationen für Frauen spezifiziert (Tabelle 2). U.a. geschieht dies, indem für den Einkommensindikator das Lohnverhältnis von Männern und Frauen sowie die Frauenerwerbsquote in diesen Ländern für eine Desaggregation des Index herangezogen werden. Berechnet wird der Anteil des Einkommens der Frauen an dem der Männer. Dabei findet die sogenannte "unsichtbare" Arbeit der Frauen im informellen Sektor, die nicht in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung eingeht, bei dieser Berechnung keine Berücksichtigung. D.h. real würde die geschlechtsspezifische Diskriminierung beim Einkommen noch

**Tabelle 2: Geschlechtsspezifischer HDI**

Land <sup>*</sup>	HDI	Frauen-HDI	Differenz <sup>+</sup>
Schweden	0.977	0.921	4
Norwegen	0.978	0.881	1
Frankreich	0.971	0.864	5
Dänemark	0.955	0.860	8
Finnland	0.954	0.859	8
Australien	0.972	0.852	1
Neuseeland	0.947	0.844	9
Niederlande	0.970	0.826	1
USA	0.976	0.824	-3
Großbritannien	0.964	0.818	0
Kanada	0.982	0.816	-9
Belgien	0.952	0.808	3
Österreich	0.952	0.782	1
Schweiz	0.978	0.768	-10
BRD	0.957	0.768	-4
Italien	0.924	0.764	3
Japan	0.983	0.763	-16
CSSR	0.892	0.754	4
Irland	0.925	0.720	-1
Luxemburg	0.943	0.713	-3
Griechenland	0.902	0.691	0
Portugal	0.853	0.672	3
Zypern	0.890	0.656	0
Costa Rica	0.852	0.632	2
Hong Kong	0.913	0.618	-5
Singapore	0.849	0.585	1
Korea-Süd	0.872	0.555	-3
Paraguay	0.641	0.546	1
Sri Lanka	0.663	0.499	-1
Philippinen	0.603	0.451	0
Swasiland	0.458	0.344	0
Myanmar	0.390	0.297	0
Kenia	0.369	0.241	0

<sup>\*</sup> Rangfolge entsprechend dem geschlechtsspezifischen HDI  
<sup>+</sup> Differenz im Rang zwischen HDI und Frauen-HDI. Sie ist positiv, wenn der Rang auf dem Frauen-HDI höher als auf dem allgemeinen HDI ist; ein negativer Wert entspricht dem Gegenteil.

Quelle: UNDP 1993, Human Development Report (HDR): 17

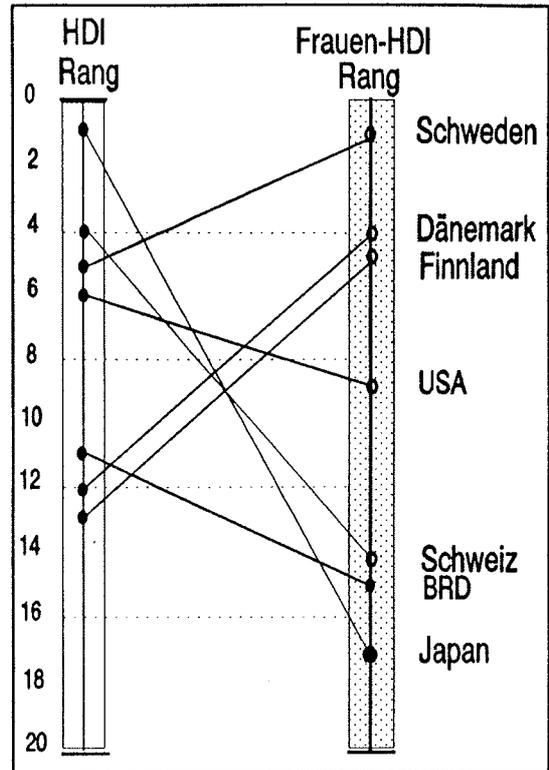
weitaus höher ausfallen. Die Frauen des Südens leiden am stärksten unter der wirtschaftlichen Not in ihren Ländern. Doch sowohl im Norden wie im Süden gilt, daß vor allem Frauen von Armut betroffen sind, was schon 1985 auf der 3. Weltfrauenkonferenz in Nairobi unter dem Stichwort der "Feminisierung der Armut" beklagt wurde.

7 Als Indikator für den Lebensstandard gilt das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, das an die reale Kaufkraft eines Landes angepaßt wird. Bildung, als eine wichtige menschliche Ressource, wird gemessen durch die Kombination der Alphabetisierungsrate von Erwachsenen und der Zahl der Jahre, die durchschnittlich in einem Land die Schule besucht wird. Als weiterer sozialer Indikator wird die durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt betrachtet. Die länderspezifischen Werte der drei Indikatoren werden schließlich bezogen auf die globalen Maximal- und Minimalwerte jedes Indikators und zusätzlich mit dieser Spannweite standardisiert. Aus den so ermittelten Einzelwerten wird das einfache arithmetische Mittel gezogen. Die Rangordnung des HDI ergibt sich aus 1 minus dem wie oben berechneten Mittelwert, wobei 1 den besten möglichen Wert darstellt (genauere Darstellung dieses Meßinstrumentes s. UNDP 1991; Technical notes 1.: 88f).

Kein Land erreicht beim auf die Frauen bezogenen Ranking einen ähnlich hohen Wert des HDI wie ohne diese geschlechtsspezifische Desaggregation. Dies bedeutet, daß in keinem der betrachteten 33 Länder - gemessen an diesen drei Indikatoren - Frauen und Männer gleichbehandelt werden. Allerdings ändert sich die Rangfolge der Länder deutlich, wenn die Lage der Frauen berücksichtigt wird, wie Abbildung 1 für einige Industrieländer zeigt: Japan fällt vom Platz 1 im HDI Ranking zurück auf Platz 17, Kanada von Platz 2 auf Platz 11, die Schweiz von Platz vier auf Platz 14, die USA von Platz sechs auf Platz 9 und schließlich die Bundesrepublik Deutschland von Platz 11 auf Platz 15. Vor allem die skandinavischen Länder verbessern ihre relativen Positionen auf dem Frauen-HDI. Während Schweden nun Rang 1 gegenüber allgemein dem 5. Platz einnimmt, erreicht Dänemark den 4. Rang gegenüber dem 12. Ähnlich steigt Finnland vom 13. auf den 5. Rang auf.

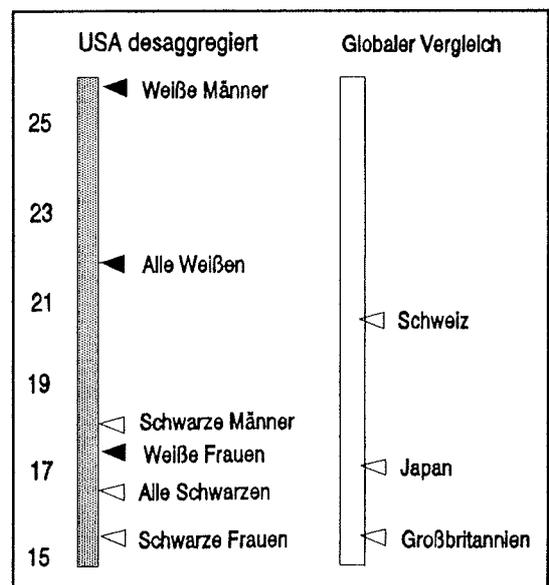
Die geschlechtsspezifische Diskriminierung wird häufig durch andere Merkmale, wie Ethnie und Alter, verstärkt. So liegt in den USA der Anteil weißer Frauen am realen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf unter dem der schwarzen Männer, wobei aber dieser Wert für schwarze Frauen noch deutlich niedriger liegt (Abbildung 2).

**Abbildung 1:**  
Rangveränderungen Frauen-HDI versus allgemeiner HDI



Quelle: UNDP 1993: 16

**Abbildung 2:**  
Reales Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (in Tausend US\$)



Quelle: UNDP 1993: 18

Während in den Industrieländern die Ge-

schlechtsdiskriminierung vor allem im Beruf und bei den Löhnen erfolgt, kommt in den Entwicklungsländern die Benachteiligung in der Gesundheitsfürsorge, Ernährung und Ausbildung hinzu. Nach UNDP (1993: 12) sind 2/3 der Analphabeten auf der Erde Frauen. 60% aller Kinder auf der Erde, die keine Schule besuchen, sind Mädchen (Commission of the European Communities 1991: 29). Dabei hat sich die Ausbildungssituation der Mädchen in den Ländern des Südens seit den 60er Jahren deutlich verbessert (UNDP 1990: 26). Weltweit stieg die Einschulungsrate für Mädchen im sekundären Bildungsbereich von 17% 1970 auf 36% im Jahr 1990 an (UNDP 1993: 12). Dennoch bleibt eine deutliche Benachteiligung bestehen, die u.a. darin zum Ausdruck kommt, daß 1988 in Entwicklungsländern die durchschnittliche Einschulungsrate von Jungen 91%, die von Mädchen 76% betrug (UNDP 1993: 163). UNICEF (1993a: 40) zeigt, daß kein notwendiger Zusammenhang zwischen dem Reichtum eines Landes und dem Bildungsstand von Frauen besteht (Tabellen 3 und 4). Vielmehr beeinflussen auch andere Faktoren, wie der soziale Status der Frauen, ihre Bildungschancen.

Obwohl Frauen durchschnittlich länger leben als Männer, führt die hohe Sterblichkeitsrate von Gebärenden zu einer geringeren Lebenserwartung von Frauen in Entwicklungsländern (UNDP

**Tabelle 3:**

Arme Entwicklungsländer mit einem relativ hohen Bildungsstand von Frauen

Land	Alphabetisierung von Frauen 1990 (%)	BSP pro Kopf 1991 (US\$)
Philippinen	90	740
Vietnam	84	240
Sri Lanka	84	500
Dominik.Republik	82	950
Indonesien	75	610
Madagaskar	73	210
Myanmar	72	220
Zimbabwe	72	620
Honduras	71	570
Bolivien	71	650
Sambia	65	420
China	62	370

Quelle: UNICEF 1993a:

**Tabelle 4:**

Relativ "reiche" Entwicklungsländer mit einem niedrigen Bildungsstand von Frauen

Land	Alphabetisierung von Frauen 1990 (%)	BSP pro Kopf 1991 (US\$)
Marokko	38	1030
Iran	43	2320
Kongo	44	1120
Algerien	46	2020
Saudi Arabien	48	7050
Gabun	49	3780
Irak	49	1500
Libyen	50	5330
Syrien	51	1110
Tunesien	56	1510

Quelle: UNICEF 1993a:

1993: 17). So lag zwischen 1980 und 1991 die Sterblichkeitsrate von Müttern pro 100.000 Lebendgeburten in allen Entwicklungsländern bei 350 Frauen (in den Ländern südlich der Sahara bei 610 Frauen) gegenüber 10 Frauen in Industrieländern (UNICEF 1993b: 93). Auch schlecht durchgeführte Abtreibungen, die wesentlich auf eine fehlende Verhütungspolitik zurückzuführen sind, stellen ein hohes Risiko für die Betroffenen dar. "Abtreibungen sind die Haupttodesursache für lateinamerikanische Frauen zwischen 15 und 39 Jahren." (Bunch 1993: 6) Frauen in Ländern des Südens sind um das 80- bis 600fache stärker gefährdet, an den Folgen von Schwangerschaften zu sterben als in Industrieländern. Gründe sind die schlechte medizinische Versorgung bei der Geburt, mangelhafte Ernährung und risikobehaftete Abtreibungen.

Durch die Verbreitung von Verhütungsmitteln sinken auch in vielen Ländern des Südens die Geburtenraten. Dennoch bleiben sie hoch, weil die Geburtenkontrolle von Männern, der Gesellschaft und religiösen Institutionen abgelehnt wird. In Asien und Afrika bekommen Frauen ihr erstes Kind durchschnittlich mit 19 und ihr letztes mit 37 Jahren. In den Industrieländern liegt diese durchschnittliche Spanne zwischen 23 und 30 Jahren. D.h., Frauen in Industrieländern gebären durchschnittlich weniger Kinder und müssen eine geringere Zeit ihres Lebens auf die Erziehung der Kinder verwenden. Nachgewiesenermaßen kann eine bessere Ausbildung der Frauen in Ländern des Südens nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern ebenfalls die ihrer Familien verbessern (World Bank 1993: 49; World Bank 1991: 49). Die Sterblichkeitsrate von Müttern, die Kindersterblichkeit und die Geburtenrate ist bei höherem Ausbildungsniveau der Frauen geringer (World Bank 1991: 55).

Häufig hängt die geringere Lebenserwartung von Frauen zusammen mit einer ausgeprägten Diskriminierung von Mädchen. In Indien, Pakistan und Bangladesh ist ein Sechstel aller Todesfälle kleiner Mädchen auf mangelhafte Pflege zurückzuführen (Bunch 1991: 6; World Bank 1993: 76). In Jordanien sind vier bis acht Monate alte Jungen viermal so gut ernährt wie Mädchen gleichen Alters. In Malaysia liegt die Arbeitszeit von Mädchen im Alter von 5 bis 7 Jahren um 75% über der Arbeitszeit gleichaltriger Jungen, wobei die sogenannte "unsichtbare" Arbeit im Haushalt gar nicht erfaßt ist.

Tabelle 5 zeigt, daß vor allem in (süd)asiatischen Staaten mehr Männer als Frauen

gezählt werden, obwohl Frauen biologisch gesehen eine längere Lebenserwartung als Männer haben und statistisch seltener krank sind als Männer. (Frauen sind pro 1000 Personen im Weltdurchschnitt um rund 10% weniger anfällig als Männer (World Bank 1993: 28)). Die geringere Zahl von Frauen wird mit der gezielten Abtreibung weiblicher Föten und der Tötung weiblicher Säuglinge erklärt (Bunch 1993). Durch solche Praktiken und die bewußte Vernachlässigung von Frauen "fehlten" nach Schätzungen von Amartya Sen am Ende der 80er Jahre weltweit 100 Millionen Frauen.

**Tabelle 5:**  
"Verschwundene" Frauen

Land	Frauen pro 100 Männer (1990)
Pakistan	92
Papua-Neuguinea	93
Indien	94
Hongkong	94
Bangladesh	94
Albanien	94
China	94
Afghanistan	95
Nepal	95

Quelle: UNICEF 1993a: 41

Eine besonders schwerwiegende Form von Gewalt gegen Frauen sind Frauenhandel und erzwungene Prostitution, wobei hier strukturelle durch personale Gewalt intensiviert wird. Als Formen moderner Sklaverei sind sie ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Ohne rechtmäßigen Zugang zu Ressourcen, wie Land, Produktionsmittel und Einkommen, werden Frauen oder auch ihre Kinder in die Prostitution gezwungen. Von schätzungsweise zwei Millionen Prostituierten in Indien sind 400.000 noch minderjährig, 140.000 sind durch den Frauenhandel nach Indien gebracht worden. In Thailand arbeiten schätzungsweise 800.000 Mädchen unter 16 Jahren als Prostituierte für ausländische Touristen. Überall, wo in Ländern des Südens Touristenzentren und ausländische Militärbasen anzutreffen sind, blüht die Prostitution, und das bedeutet für viele Mädchen und Frauen auch die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten und AIDS.

#### **4.2 Mißachtung der politischen Partizipationsrechte**

Heute sind Frauen, die global gesehen die Mehrheit der Wählerschaft darstellen, nur noch in wenigen Staaten (z.B. in Kuwait) ohne Wahlrecht. Dennoch kann von politischer Gleichstellung noch immer keine Rede sein, was schon am Anteil der Frauen in den Parlamenten zum Ausdruck kommt, der 1989 weltweit 12.7% betrug (French

1992: 56). Mitbedingt durch den Umbruch in Osteuropa, wo Frauen relativ stark in den Parlamenten vertreten waren, geht dieser Anteil seit 1989 zurück (UNICEF 1993a: 41). Außer im südamerikanischen Guyana übersteigt der Anteil von Frauen in nationalen Parlamenten nur in den skandinavischen Ländern ein Drittel der Parlamentssitze. In keinem anderen Land der EG sind Frauen ähnlich stark vertreten wie im dänischen Folketing, wo die Frauen bei den Wahlen 1990 33% der Sitze errangen. In der Bundesrepublik betrug der Anteil der Frauen im 1990 gewählten Bundestag 20.7%, in den Niederlanden lag er 1986 bei 21.3%. In allen übrigen EG-Staaten sind die Frauen in den nationalen Parlamenten deutlich schwächer vertreten. Die nach wie vor eher indirekte, über die Männer vermittelte Beziehung zum Staat kommt u.a. in diesen Zahlen zum Ausdruck. Wenn man bedenkt, daß der Anteil von Frauen in entscheidenden Ämtern noch weitaus geringer ausfällt als ihre Präsenz in Parlamenten, dann bedeutet dies, daß über spezifische Fraueninteressen nach wie vor überwiegend Männer entscheiden.

Und ginge es nach den Männern, die derzeit an den Schalthebeln der Macht sitzen, sollte es auch weiterhin so bleiben! Dies legen zumindest Versuche in Niedersachsen nahe, ein Gesetz zur Einrichtung von hauptamtlichen Frauenbeauftragten in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zu unterlaufen. "Bei uns werden Frauen nicht benachteiligt", äußerten sich politisch Verantwortliche üblicherweise. Die Gemeinde Vechta holte sogar ein Rechtsgutachten ein, das die Legitimität dieses Gesetzes wegen "feministischen Gedankengutes" in Frage stellen wollte (Frankfurter Rundschau 1.2.1994).

#### **4.3 Diskriminierung von Frauen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung**

Eine Form der strukturellen Benachteiligung von Frauen erfolgt in der Gesetzgebung und Rechtsprechung. So konnte bis in die 60er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland der Ehemann die Arbeitsstelle seiner Frau kündigen und über ihr Konto verfügen (Meyer 1992: 7). Noch bis 1977 war die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegt, wo es im § 1356 hieß (Meyer 1992: 7):

"Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt erwerbs-

tätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist."

Über Jahrhunderte waren Frauen beim Recht auf Eigentum und im Erbrecht benachteiligt. Noch heute haben in vielen Teilen Afrikas Frauen kein Eigentumsrecht am Boden, den sie (in der Regel ohne Männer) bearbeiten, und können dadurch keine Kredite aufnehmen (z.B. DIE ZEIT 6.3.1992). Trotz des prinzipiellen Bekenntnisses zur Gleichberechtigung in vielen nationalen Verfassungen offenbart die konkrete Rechtsprechung eine geschlechtsspezifische Diskriminierung (Benard/Schlaffer 1993).

#### **4.3.1 Umgang mit Frauenrechten in der nationalen Rechtsprechung**

In der Bundesrepublik wie in vielen anderen Ländern wird sexuelle Gewalt in der Ehe bisher strafrechtlich nicht verfolgt. Nur Vergewaltigung und sexuelle Gewalt außerhalb der Ehe sind strafbar. "Der Staat versagt damit Frauen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gegenüber dem Ehepartner. Jede fünfte bis zehnte Frau in der Bundesrepublik Deutschland ist sexueller Gewalt von ihrem Ehemann ausgesetzt", so heißt es in einem Antrag der SPD-Fraktion gegen Menschenrechtsverletzungen an Frauen an den Deutschen Bundestag vom 13.5.1993 (Bundesdrucksache 12/4953).

Eine Frau, die von ihrem Ehemann mit einer Holzlatte so verprügelt wurde, daß Nasenbein, Rippen, Trommelfell und Jochbein zertrümmert wurden, erhält nach einem Urteil des Gelsenkirchener Sozialgerichtes keine Opferentschädigung, weil sie sich nach Auffassung des Gerichts "leichtfertig einer Gefahrenlage" ausgesetzt hätte, als sie das Verbot ihres Mannes mißachtete, eine Geburtstagsfeier zu besuchen (Frankfurter Rundschau 14.1.1994). Somit akzeptiert das Gericht die patriarchale Rollenverteilung, wonach der Mann bestimmen kann, was die Frau zu tun hat; letztlich wird ihr die Schuld an ihrer Lage zugewiesen.

Vergewaltigungen von Frauen als sexistische Gewalt individueller Täter werden bisher nicht als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Die Täter werden zwar in der Regel strafrechtlich verfolgt, doch von nationalen Gesetzen bzw. ihrer einseitigen Interpretation und Anwendung geschützt: der Frau wird eine Mitschuld, wenn nicht gar die

Hauptverantwortung für das an ihr begangene Verbrechen zugewiesen. In diesem Sinne akzeptierten US-amerikanische Gerichte als Entschuldigungsgrund für den Täter bislang, daß er ein Einverständnis der Frau bei der Vergewaltigung annahm (Wichterich: Frankfurter Rundschau 5.6.1993). In Pakistan müssen vergewaltigte Frauen vier "erwachsene, ehrenhafte, muslimische Männer" als Zeugen für die Tat angeben können, damit der Täter verurteilt wird. Gelingt dies nicht, können die vergewaltigten Frauen des Ehebruchs angeklagt und ausgepeitscht werden (der überblick 2/93: 8).

#### **4.3.2 Internationale Rechtsprechung und der Schutz von Frauenrechten**

In der internationalen Rechtsprechung wird der staatliche Schutz spezifischer Frauenrechte bisher nur indirekt behandelt. Gerichtsurteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg (Airey gegen Irland; X und Y gegen die Niederlande) befassen sich mit der Verpflichtung des Staates, die persönliche Integrität von Frauen in ihrer Privatsphäre zu schützen. Irland wird verantwortlich gemacht, es Frau Airey nicht ermöglicht zu haben, sich gerichtlich von ihrem gewalttätigen Mann zu trennen. Wie im Fall X und Y gegen die Niederlande, legte auch im Fall Airey der Gerichtshof den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Schutz der Privatsphäre) zugrunde. Nach Auffassung der Straßburger Richter ist der Staat zwar einerseits zur Nicht-Einmischung in die Privatsphäre verpflichtet, muß aber andererseits auch positiv Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre vor anderen Individuen zu schützen.

Die staatliche Verantwortung zum Schutz von Frauen vor individuellen Tätern kann auch der Entscheidung des Interamerikanischen Gerichtshofes im Fall Vélasquez Rodriguez gegen Honduras entnommen werden, wo es unter Punkt 172 heißt:

"Ein illegaler Akt, der ursprünglich einem Staat nicht direkt zurechenbar ist (z.B. weil es ein Akt einer Privatperson ist ...), kann zur internationalen Verantwortlichkeit dieses Staates führen, nicht aufgrund der Handlung selbst, sondern aufgrund des Mangels an gebührender Sorgfalt, um Verletzungen zu verhindern oder auf sie, wie durch die Konvention gefordert, zu reagieren." (Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte 1989: 171)

Unter Punkt 176 wird nochmals auf die Verantwortung des Staates eingegangen:

"Der Staat ist verpflichtet, jede Situation zu untersuchen, die die Verletzung der

durch die Konvention geschützten Rechte betrifft. Wenn der Staatsapparat so handelt, daß die Verletzung ungestraft bleibt und der volle Genuß jener Rechte des Opfers nicht so bald als möglich wieder hergestellt wird, dann hat der Staat seine Verpflichtung verletzt, allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die freie und volle Ausübung jener Rechte zu garantieren. Das gleiche gilt, wenn er privaten Personen oder Gruppen erlaubt, zum Schaden der durch die Konvention anerkannten Rechte zu handeln." (Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte 1989: 171)

Der Richterspruch im Fall Velasquez gegen Honduras bezieht sich auf den Tatbestand der Folter durch einen Staatsbediensteten, der ohne staatlichen Auftrag handelte. Der österreichische Völkerrechtler Manfred Nowak (Cook 1993: 235) interpretiert die Ausführungen des Interamerikanischen Gerichtshofes in San José in der Weise, daß sie sich prinzipiell auf die Verpflichtung von Staaten beziehen, Menschenrechtsverletzungen durch Privatpersonen zu verhindern. Insofern besteht nach Nowak eine allgemeine staatliche Pflicht, Frauen u.a. vor Mißbrauch zu schützen.

#### 4.3.3 Asylrecht für Frauen als Opfer von Gewalt

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (Art. 1, A, 2) wird eine Person als Flüchtling anerkannt, die

"... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will, ... ."

Elends- und Umweltflüchtlinge, aber auch Frauen, die aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung fliehen, haben nach dieser Definition keinen Flüchtlingsstatus. Ähnlich wie der UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) interpretiert das Europa-Parlament die "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" prinzipiell im Sinne von verfolgten Frauen. In einer Resolution von 1984 heißt es:

"Das Europa-Parlament

1. stellt mit Sorge die Situation der Frauen fest, die in gewissen Ländern Opfer von grausamer und unmenschlicher Behandlung sind, weil davon ausgegangen wird, daß sie moralische und ethische Regeln der Gesellschaft, in der sie leben, übertreten haben;
2. ist der Ansicht, daß die Frauen, die sich in dieser Situation befinden, als Zu-

gehörige 'einer bestimmten sozialen Gruppe' angesehen werden können in dem Sinne, den dieser Ausdruck nach der Definition des Flüchtlings nach dem ersten Artikel der Konvention von 1951 bezüglich des Flüchtlingsstatus auslegt; ..." (zit. bei Potts/Praske 1993: 27f).

Doch bisher zieht die Bundesrepublik Deutschland diese Auslegung nicht generell für die Gewährung des Asyls heran. Nur jene Frauen erhalten in der Bundesrepublik Asyl, die ihre politische Verfolgung belegen können. Folter und Vergewaltigung - als eine Form der Folter - sind nur dann asylrelevant, wenn der politische Charakter dieser Taten nachgewiesen wird. Dennoch ist es schwierig, aus diesem Grund in der Bundesrepublik Asyl zu erhalten. In der konkreten Rechtsprechung urteilen die einzelnen Verwaltungsgerichte unterschiedlich. Wird Vergewaltigung nicht bereits in der ersten mündlichen Anhörung des Asylverfahrens als Begründung angeführt, dann wird häufig ein späteres Vorbringen dieses Tatbestandes von bundesdeutschen Behörden z.T. als unglaubwürdig abgetan (Potts/Praske 1993). In solchen Zurückweisungen finden Hemmschwellen von Frauen, die aus Kulturkreisen stammen, in denen Sexualität nicht offen thematisiert wird, keine Berücksichtigung.

Auf dem Frauentribunal der Menschenrechtsweltkonferenz im Juni 1993 in Wien wurde gefordert, Vergewaltigung als Asylgrund anzuerkennen. Obwohl seit 1990 ein entsprechender Antrag bei der Bundesregierung vorliegt, gilt in der Bundesrepublik die geschlechtsspezifische Verfolgung nach Artikel 16 nicht als Asylgrund. Nach Wichterich (Frankfurter Rundschau 5.6.1993) wird die Flucht vor genitaler Verstümmelung in der EU nicht als Asylgrund anerkannt. Ähnlich wie Asylanträge von Iranerinnen in der Bundesrepublik, die wegen drohender Auspeitschungen oder repressiver Kleiderregeln in ihrer Heimat gestellt werden, beziehen sich die Behörden hier kulturell relativistisch auf die Werteordnung in den Herkunftsländern. Zwar wird von bundesdeutschen Behörden die Diskriminierung der Frauen in islamischen Ländern anerkannt, was für viele Verwaltungsgerichte aber nicht als Asylgrund ausreicht. Hier ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entschied 1988 erstmals, daß iranische Frauen als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe frauenspezifischer Verfolgung ausgesetzt sind, die zumindest als asylrelevant einzustufen sei (Potts/Praske 1993:49).

Nach Potts/Praske (1993) sind "Menschenrechtsverletzungen, die in Kriegs- und

Bürgerkriegssituationen, ... oder als Folge allgemeiner Kriminalität stattfinden, .. durch das Asylrecht grundsätzlich nicht geschützt." Da Vergewaltigung in der Bundesrepublik nicht als Asylgrund anerkannt wird, erhalten die Opfer der Massenvergewaltigungen im Krieg auf dem Balkan in der Bundesrepublik kein Asyl, sondern ein geduldetes befristetes Bleiberecht. Die Flucht für bosnische Frauen in die Bundesrepublik wird dadurch erschwert, daß für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina eine Visumpflicht besteht, die die Bundesregierung derzeit nicht bereit ist zu lockern.

## 5. Personale Gewalt gegen Frauen

Personale Gewalt gegen Frauen wird in der Regel durch Männer als direkte physische Gewalt oder auch als psychische Gewalt ausgeübt. Sie kann die strukturelle Gewalt gegen Frauen verstärken. Zugleich fördert strukturelle Gewalt gegen Frauen die personale Gewalt, weil die untergeordnete Position der Frau ein Frauenbild begünstigt, das die personale Gewalt gegen Frauen zu legitimieren hilft. Weltweit gelten Leistungen von Frauen für die Reproduktion als Privatangelegenheit und werden gering geschätzt. Diese Leistungen werden nicht entlohnt, geschweige denn (z.B. über Renten) gesellschaftlich honoriert. Ähnlich wird über Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich als Privatangelegenheit in der Gesellschaft hinweggesehen. Auf der Weltmensenrechtskonferenz in Wien wollten Frauen mit ihrer Forderung, Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen, diese Trennung zwischen gesellschaftlicher und privater Sphäre überwinden, die die untergeordnete Stellung von Frauen in der Gesellschaft und ihr Ausgeliefertsein an den Partner impliziert.

Die tägliche personale Gewalt gegen Frauen kann nicht einfach als individuelle Brutalität einzelner Männer abgetan werden. Sie ist zum einen Ausdruck der untergeordneten Stellung der Frau in der Gesellschaft und richtet sich somit gegen die "Schwächere". Zum anderen wird sie als Instrument gegen Frauen eingesetzt, um sie in die soziale und ökonomische Unterordnung zu zwingen bzw. sie in der untergeordneten Position zu halten. Diese Bedeutung der *Gewalt gegen Frauen* wird in der gleichnamigen Erklärung *Declaration on Violence Against Women* (VN-Dokument: A/48/629) aufgezeigt, die entsprechend einer Forderung der Frauen auf der Menschenrechtskonferenz

in Wien von der Generalversammlung der Vereinten Nationen Ende 1993 verabschiedet wurde. Dort heißt es:

"... violence against women is a manifestation of historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of their full advancement, and .. violence against women is one of the crucial social mechanisms by which women are forced into a subordinate position compared with men, ..."

Im Artikel 1 dieser Erklärung wird "Gewalt gegen Frauen" genauer erläutert:

"the term 'violence against women' means any act of gender-based violence that results in, or is likely to result in, physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or in private life."

Gewalt gegen Frauen müsse durch staatliche Verantwortung, entsprechende Schutz- und Sanktionsmaßnahmen sowie Bewußtseinsbildung bekämpft werden - so die Forderungen in der Deklaration, wobei Nichtregierungsorganisationen und der Frauenbewegung in diesem Erziehungsprozeß eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

### **5.1 Gewalt gegen Frauen in der Privatsphäre**

Die Unterordnung der Frau unter den Mann beginnt in der Privatsphäre. Sie nimmt in der Familie ihren Anfang und prägt das Bewußtsein von Frauen und Männern im gesellschaftlichen Leben, im Betrieb und ganz allgemein im Umgang der Geschlechter miteinander. Wie wir aus der Begründung (Noack 1992) für das Todesurteil für Olympe de Gouges - "..., daß sie die Tugenden vergaß, die ihrem Geschlecht geziemen ..." - entnehmen können, ist das bestehende Geschlechterverhältnis, ein System der Unterordnung und Dominanz, über Jahrhunderte hinweg als soziale Realität sowohl von Männern wie auch von Frauen (z.B. als Mütter) konstruiert worden.

Häusliche Gewalt ist in allen Ländern, Klassen und Kulturen verbreitet. Meist wird sie gesellschaftlich totgeschwiegen und somit zur "Privatsache" gemacht. In den Vereinigten Staaten ist häusliche Gewalt die Hauptursache von Verletzungen von Frauen im gebärfähigen Alter. In der Bundesrepublik flüchten Frauen vor ihren gewalttätigen Männern in Frauenhäuser, die bundesweit überfüllt sind. Ca. 5% der behandelten

"Krankheiten" von Frauen im Alter von 15 bis 44 Jahren in Entwicklungsländern und 19% in Industrieländern werden verursacht durch häusliche Gewalt (World Bank 1993: 50). Sie beginnt beim von Männern verordneten Zwang zur Einhaltung bestimmter Kleiderregeln, bei Ausgehverboten oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit in einem Land. Sie wird ausgeübt durch Schläge, Vergewaltigung, Inzest-Verbrechen, Verweigerung der körperlichen Selbstbestimmung bei Schwangerschaften, Mitgiftmorde in Indien, genitale Verstümmelung von Mädchen in vielen Regionen Afrikas und auch Asiens.

## **5.2 Gewalt gegen Frauen in der öffentlichen Sphäre**

Die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre führte bisher dazu, nur jene außerhäusliche Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen, die von Tätern in staatlichen oder parastaatlichen Einrichtungen ausgeübt wird. Zugleich erleichtert es diese Trennung, andere Verletzungen an Frauen als Privatangelegenheit und als Einzeltaten hinzustellen.

### **5.2.1 Schwere Menschenrechtsverletzungen an Frauen durch (para-)staatliche Organe**

"Nur" 10% aller dokumentierten Menschenrechtsverletzungen werden an Frauen begangen, wurde auf der 50. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission Anfang 1994 in Genf bekannt gegeben. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Anteil oppositioneller Frauen tatsächlich entsprechend geringer wäre oder daß sie durch staatliche Organe eine bessere Behandlung als Männer erfahren würden. Auch innerhalb von Oppositionsbewegungen arbeiten Frauen vielfach in "unsichtbaren" Bereichen, während Männer die in der Öffentlichkeit bekannten Oppositionellen sind, deren Verhaftung und Mißhandlung eher registriert wird, als dies bei unbekanntem Frauen der Fall ist (Amnesty International 1991).

Werden Frauen aufgrund ihrer politischen Ansichten, ihrer Rasse oder ihrer Religion

verfolgt, dann werden politische Menschenrechte, wie das Recht auf Leben (Art. 6 des Zivilpaktes), das Verbot der Folter (Art. 7) und Rechtsstaatlichkeit bei Verhaftung und Gerichtsverfahren (Art. 9, Art. 10 und Art. 14), bei Frauen und Männern gleichermaßen verletzt. Doch es zeigen sich spezifische Muster von Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Nach Amnesty International sind in solchen Situationen "Frauen sehr häufig einer doppelten Verfolgung ausgesetzt .., sobald sie sich in Verhör- und Haftsituationen befinden. Anders als männliche Gefangene werden sie nicht nur als vermeintliche oder tatsächliche Gegnerinnen des jeweils herrschenden Systems angegriffen, sondern auch in ihrer Identität als Frauen, die einem sehr an männlichen Werten orientierten Militär- und Polizeiapparat ausgeliefert sind." (Amnesty International 1991: 7) Dazu gehört auch, die besondere Verletzbarkeit von Schwangeren und Müttern auszunutzen. Mütter, Ehefrauen, Partnerinnen und Töchter werden gefangen genommen und gefoltert, um über sie als Geiseln Druck auf die Männer, Väter und Söhne auszuüben.

### **5.2.2 Gewalt gegen Frauen im Krieg**

Im Zweiten Weltkrieg hatte die japanische Besatzungsmacht Zehntausende von Koreanerinnen als sogenannte Komfort-Frauen für japanische Soldaten in die Prostitution gezwungen. Erst 50 Jahre später konnte sich eine japanische Regierung zu einer öffentlichen Entschuldigung durchringen - aber von Entschädigung der Frauen will Japan nach wie vor nichts wissen. Noch 1993 mußte aus einem japanischen Geschichtsbuch auf Geheiß des Erziehungsministeriums eine Information über japanische Massenvergewaltigungen in China gestrichen werden, weil dies als einseitige Kritik verstanden wurde. "Es ist auf der ganzen Welt üblich, daß Soldaten im Krieg Frauen vergewaltigen, deshalb ist es unangemessen, hier nur die Taten der japanischen Armee zu beschreiben", lautete die Stellungnahme des Ministeriums (Frankfurter Rundschau 19.3.1993). Eine solche Aussage verharmlost Vergewaltigung als Kavaliersdelikt, das Soldaten im Krieg eben 'machen' - deutsche Soldaten in Rußland, russische in Deutschland, amerikanische in Vietnam und jetzt die Massenvergewaltigungen im Krieg im ehemaligen Jugoslawien.

Um ähnliche Greuel wie im Zweiten Weltkrieg zukünftig zu verhindern, wurde das humanitäre Völkerrecht, d.h. jene Rechtsnormen, die im Krieg eine barbarische Kriegsführung verhindern sollen, weiterentwickelt (Fischer 1993: 72). Besonders die vier Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 und zwei Zusatzprotokolle von 1977 sind hier zu erwähnen. Im vierten Genfer Abkommen und im I. Zusatzprotokoll wird der Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg geregelt. Im Artikel 76 dieses Zusatzprotokolls heißt es zum Schutz von Frauen unter (1):

"Frauen werden besonders geschont; sie werden namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder anderen unzüchtigen Handlung geschützt."

Am 22.5.1992 haben alle bosnischen Konfliktparteien die Vorschriften der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls ausdrücklich anerkannt (Wullweber 1993: 250; DIE ZEIT 11.12.1992). Doch bereits Ende 1992 wurde die Zahl der vergewaltigten Frauen allein in Bosnien-Herzegowina auf 60.000 Frauen geschätzt, überwiegend Muslima. Die Massenvergewaltigungen werden bewußt als Waffe gegen Frauen und als Waffe im Krieg eingesetzt. Daß es sich (überwiegend) nicht um Einzeltäter, sondern um eine Kriegsstrategie handelt, zeigen die Fakten (Stiglmayer 1993):

- Öffentliche Vergewaltigungen in Lagern sollen die Überlegenheit der Sieger demonstrieren.
- Regelrechte Vergewaltigungslager und Zwangsbordelle wurden eingerichtet. Täter berichteten, daß ihnen die Vergewaltigung befohlen wurde und sie durch die Tat einen regelrechten Haß gegen die Frauen entwickelten.
- Viele der vergewaltigten Frauen wurden gezwungen, die Kinder der Vergewaltiger auszutragen. Sie werden somit erneut erniedrigt und sozial stigmatisiert.

Im Gegensatz zur Situation des Verschweigens im Zweiten Weltkrieg rufen die Massenvergewaltigungen im ehemaligen Jugoslawien heute breite Empörung und zugleich ein Gefühl der Ohnmacht hervor. Während engagierte Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen zu helfen versuchen, erweisen sich die Vereinten Nationen als unentschlossen und letztlich untätig. Wurden Vergewaltigungen und andere Sexualverbrechen in den menschenrechtlichen Konventionen bisher nicht explizit als Menschenrechtsverletzung angeprangert, so kam es Ende 1992 immerhin zur Verurteilung der Vergewaltigungen im ehemaligen Jugoslawien durch die UN-Menschenrechtskommission. Doch zur gleichen Zeit mußte der persönliche Referent von Tadeusz Mazowiecki, Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission für Jugoslawien, auf einer Anhörung des Bundestagsausschusses zu den "systematischen Vergewaltigungen in

Bosnien-Herzegowina" die Hilflosigkeit der Vereinten Nationen eingestehen: "Wir haben keine Mittel, mit dieser Situation fertig zu werden." (Frankfurter Rundschau 9.12.1992)

Nach Horst Fischer (1993), dem Geschäftsführer des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht an der Universität Bochum, ist zumindest die Rechtslage klar: Die Vergewaltigungen sind Kriegsverbrechen, die vor einem internationalen Strafgerichtshof verhandelt werden müssen. Ein solcher Strafgerichtshof zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien wurde vom Sicherheitsrat eingerichtet und im November 1993 in Den Haag eröffnet. Doch ob es wirklich zur Bestrafung nicht nur einzelner Täter, sondern der verantwortlichen Befehlsgeber kommt, erscheint äußerst fraglich.

## 6. "Kulturspezifische" Gewalt gegen Frauen<sup>8</sup>

Gewalt gegen Frauen wird (meist) von Männern ausgeübt und Frauen sind die Opfer. Diese Taten hängen mit einem spezifischen Frauenbild zusammen, das Ausdruck des historisch entstandenen Geschlechterdualismus in von Männern dominierten Gesellschaftssystemen ist (Gerl 1991). So gilt die Frau nicht nur bei Dogmatikern der katholischen Kirche als Verführerin und Inbegriff der Sünde, der der Mann erliegt. Die Frau wird verantwortlich gemacht für sündhaftes Verhalten des Mannes. Ein ähnliches Frauenbild zeichnen fundamentalistische Strömungen im Islam oder Hinduismus. Charlotte Bunch, eine amerikanische Feministin, hält den Einwand, daß die Gewalt, die Männer gegen Frauen ausüben, stark kulturell und religiös geprägt sei, für einen Vorwand, der staatliche Einmischung verhindern soll (Bunch 1991: 5). Der Fall einer Witwenverbrennung in Rajastan, der das Verbot dieses "Brauchs" durch die indische Regierung zur Folge hatte, zeigt jedoch, daß Gesetze allein nichts fruchten (Cook 1993: 236). Vielmehr führte das Verbot dieses "Brauchs" zum Zusammenschluß der betroffenen Bevölkerungsgruppe und zur Identifizierung mit dieser Tradition, die aus

---

<sup>8</sup> In einem neueren Aufsatz "Friedensforschung in Deutschland: Stagnation oder Erneuerung?" verwendet Johan Galtung den Begriff "kulturelle Gewalt", die nach seiner Auffassung zur Legitimation physischer und struktureller Gewalt dient (Galtung et al. 1993: 52). Diese These sollte auch bei der Analyse von Gewalt gegen Frauen genauer erörtert werden.

universaler Sicht eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt. Eine indische Juristin mahnt deshalb zu eher vorsichtigen juristischen Maßnahmen und hält die Erziehungsarbeit über Menschenrechte gerade in ländlichen Regionen des Südens für vorrangig. Erst mit einem Bewußtsein über Menschenrechte ließen sich solche Verbrechen verhindern (Cook 1993: 236).

Witwenverbrennungen und Mitgiftmorde an Frauen in Indien, genitale Verstümmelung von Mädchen in vielen Regionen Afrikas und in Asien (die Weltbank (1993:50) schätzt die Zahl verstümmelter Frauen derzeit weltweit auf zwischen 85 und 114 Millionen Frauen) oder drohende Auspeitschung, wenn Frauen repressiven Kleiderregeln in islamischen Ländern nicht zu folgen bereit sind, können nicht mit dem Verweis auf Kultur und Tradition hingenommen werden. Doch Menschenrechte müssen kulturell legitimiert sein, wenn sie von den Menschen anerkannt werden sollen. Menschenrechte von Frauen, die sich gegen traditionelle Bräuche richten, werden erst verwirklicht werden können, wenn der untergeordnete Status der Frauen, der häufig aus dem religiösen Kontext erwächst, überwunden wird. Dies geschieht überwiegend durch Erziehungsarbeit staatlicher Einrichtungen und durch die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, die unmittelbarer die Probleme der Menschen aufgreifen. Auf diese Weise leisten Nichtregierungsorganisationen nicht nur konkrete Unterstützung, sondern zugleich einen wichtigen Beitrag für die Verwirklichung der Universalität der Menschenrechte. Neben dieser Erziehungsarbeit ist eine entsprechende staatliche Gesetzgebung unerlässlich.

## **7. Der Erfolg der Frauen auf der Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien**

Wie schon auf der ersten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zum Thema Menschenrechte im Jahre 1968 in Teheran, so sollte auch die zweite Weltkonferenz im Juni 1993 in Wien die Fortschritte bei der Verwirklichung der Menschenrechte seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1948 bewerten und Empfehlungen für die Zukunft formulieren. Im Vorfeld der Wiener Konferenz bestand Einigkeit darüber, daß es nicht darum gehen konnte, weitere Deklarationen zu verfassen, sondern daß es heute gilt, die Instrumente zum Schutz und zur Durchset-

zung der Menschenrechte zu stärken. Vorrangige Forderungen an die Konferenz waren deshalb die Einrichtung eines Hochkommissars für Menschenrechte und die Einsetzung eines internationalen Strafgerichtshofes für Menschenrechte. Ohne hier genauer darauf eingehen zu können, wird der Erfolg der Konferenz insgesamt eher skeptisch eingeschätzt. Zwar beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1993, einen Hochkommissar für Menschenrechte einzusetzen, seine Befugnisse wurden jedoch eher vage formuliert wurden. Die ursprüngliche Forderung nach Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofes zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen wurde im Wiener Abschlußdokument auf die Empfehlung an die internationale Völkerrechtskommission reduziert, ihre Beratung über dieses Thema fortzusetzen.

Im Gegensatz zur zurückhaltenden Gesamtbewertung der Menschenrechtsweltkonferenz wird der Erfolg der Frauen in Wien allgemein anerkannt. Zwei Jahre lang hatten sich weltweit Frauen mit einer Aktion "Gewalt gegen Frauen verletzt die Menschenrechte" auf Wien vorbereitet. Neben verschiedenen Aktivitäten und "16 Days of Activism Against Gender Violence 1992" kursierte international eine Petition, in der gefordert wurde, daß "geschlechtsspezifische Gewalt als eine Menschenrechtsverletzung anerkannt wird, die sofortiges Handeln erfordert." (zit. nach epd-Entwicklungspolitik 9/10/93: 4). Kurz vor der Konferenz konnte sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit rund 300.000 Unterschriften aus 116 Ländern übergeben werden. Auch innerhalb der Vereinten Nationen fand das Anliegen Unterstützung, Frauenrechte als Menschenrechte anzuerkennen. So empfahlen der Unterausschuß der Menschenrechtskommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten, der ECOSOC und das Komitee gegen die Diskriminierung von Frauen (CEDAW), Frauenrechte auf die Tagesordnung der Wiener Konferenz zu setzen. CEDAW forderte schon 1989, daß die Unterzeichnerstaaten der sogenannten Frauenkonvention auch Informationen über Gewalt gegen Frauen in der Privatsphäre in ihre Jahresberichte aufnehmen sollten.

Die Frauenarbeitsgruppe richtete auf ihrer 4. Vorbereitungssitzung 14 Forderungen an die Regierungen und die Vereinten Nationen.<sup>9</sup> U.a. wurde gefordert:

- Einrichtung einer Sonderberichterstatlerin: Sie soll über die Einhaltung der Men-

---

9 Dokument: A/Conf. 157/PC/63/Add.5/27. April 1993 (Geneva)

schenrechte von Frauen unter besonderer Berücksichtigung der Gewalt an Frauen berichten und wirksam auf Gewalt gegen Frauen reagieren können.

- Weltweite Ratifizierung der Frauenkonvention bis 1995; Zurücknahme hinterlegter Vorbehalte; Erarbeitung eines Fakultativprotokolls zu dieser Konvention mit der Möglichkeit der Individualbeschwerde;
- Systematische Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen an Frauen in das Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen; Berücksichtigung von Frauenfragen in allen Arbeitsbereichen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen;
- Systematische Beachtung aller Formen der Gewalt gegen Frauen; Verabschiedung der Erklärung zur Gewalt gegen Frauen;
- Einbeziehung von Frauen in den Entwicklungsprozeß; Teilhabe der Frauen am Recht auf Entwicklung;
- Schutz von Müttern und Selbstbestimmungsrecht bei der Reproduktion;
- Schutz der Frauen im Krieg; Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen;
- Aufnahme von geschlechtsspezifischer Verfolgung als Fluchtursache in die Genfer Flüchtlingskonvention; besonderer Schutz von Flüchtlingsfrauen und -kindern;
- ausgeglichene Repräsentanz von Frauen und Männern auf allen UN-Ebenen;
- weltweite Intensivierung der Erziehung in Menschenrechten; Unterstützung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen in diesem Bereich.

Auf dem Forum der Nichtregierungsorganisationen unmittelbar vor der Konferenz wurde ein Bericht (A/Conf./157/7) verabschiedet, der die Empfehlungen der Arbeitsgruppen der Nichtregierungsorganisationen enthält. Die Arbeitsgruppe der Frauen beklagte, daß die Vereinten Nationen und die nationalen Regierungen es überwiegend versäumt hätten, die Menschenrechte der Frauen zu fördern und zu schützen sowie die untergeordnete Stellung der Frau, die noch durch Diskriminierung aufgrund von Rasse usw. verstärkt werde, als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen.

Eine wichtige Forderung der Frauen war, einen internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen an Frauen, wie Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, erzwungene Sterilisation und Schwangerschaft, einzurichten. Dieser Gerichtshof sollte nach Vorstellung der Frauen nicht nur über Angehörige der Vereinten Nationen und Staatsbedienstete, sondern auch über Individuen Recht sprechen

können. Diese Forderung fand im Abschlußdokument von Wien keine Berücksichtigung. Ansonsten wurden die Forderungen der Frauen weitgehend ins Wiener Abschlußdokument aufgenommen - wenn auch z.T. in abgeschwächter Form. Einige Forderungen konnten bereits durchgesetzt werden: Wie schon erwähnt, wurde die Erklärung zur Gewalt gegen Frauen im Dezember 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Menschenrechtskommission beschloß auf ihrer 50. Sitzung - rechtzeitig zum 8. März, dem internationalen Frauentag -, eine Sonderberichterstatterin zur Gewalt gegen Frauen einzurichten. Zu ihren Aufgaben, die auf der Grundlage der Erklärung zur Gewalt gegen Frauen ausgehandelt wurden, gehört es, "Gründen und Ursachen von Benachteiligung, Ausbeutung und sexueller Gewalt" im privaten und öffentlichen Bereich sowie in bewaffneten Konflikten nachzugehen. Mit dem Mandat der Sonderberichterstatterin haben die Vereinten Nationen erstmals die Aufdeckung und Bekämpfung frauenspezifischer Benachteiligung, Gewalt und Unterdrückung zu ihrer offiziellen Aufgabe erklärt (die tageszeitung 8.3.1994).

Im programmatischen Teil I des Schlußdokumentes der Weltkonferenz über Menschenrechte werden unter Punkt 18 die "Menschenrechte der Frauen und Mädchen als unveräußerlicher, integraler und untrennbarer Bestandteil der Menschenrechte" hervorgehoben:

"Geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückgehen, sind mit der Würde und dem Wert der menschlichen Persönlichkeit unvereinbar und müssen beseitigt werden."

Teil II des Abschlußdokumentes behandelt die Instrumente und den Schutz der Menschenrechte. Neben der Forderung nach voller Gleichberechtigung der Frauen und ihrer Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß betont die Menschenrechtsweltkonferenz im Punkt 38:

"..., wie wichtig es ist, auf die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Leben, auf die Beseitigung jeder Form von sexueller Belästigung und Ausbeutung von Frauen und des Frauenhandels, auf die Beseitigung geschlechtsbezogener Vorurteile in der Rechtspflege sowie auf die Ausmerzung aller Konflikte hinzuwirken, die sich zwischen den Rechten der Frau und den schädlichen Auswirkungen bestimmter traditioneller oder üblicher Praktiken, kultureller Vorurteile und des religiösen Extremismus ergeben."

## 8. Die Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking

In Wien gelang es, Menschenrechte für Frauen international bewußt zu machen sowie Instrumente für ihre Durchsetzung zu fordern und z.T. schon einzurichten. Dieses Anliegen von Frauen wird weitergeführt in der Vorbereitung auf die Weltfrauenkonferenz im September 1995 in Peking.<sup>10</sup>

Der Beschluß zu dieser 4. Weltfrauenkonferenz in Peking, der auf eine Initiative der Kommission für die Rechtsstellung der Frau (CWS) von 1991 zurückgeht, wurde im selben Jahr von der Generalversammlung gefaßt. Die Konferenz, mit Gertrude Mongella aus Tansania als Generalsekretärin, wird von dieser Kommission vorbereitet. Peking wird von Gertrude Mongella als "Station einer Bewegung" bezeichnet (Frankfurter Rundschau 20.12.1993). Die Weltfrauenkonferenzen hätten dazu beigetragen, daß Frauen in UN-Dokumenten nicht länger als "sozialer Faktor" behandelt und zusammen mit Kindern und Behinderten zu den "gefährdeten Gruppen" (vulnerable groups) gezählt werden könnten. Wie die vorherigen Konferenzen steht Peking ebenfalls unter dem Motto "Handlung für Gleichheit, Entwicklung und Frieden". Ein Dokument, das einen weltweiten Überblick bietet über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozeß, und eine Aktionsplattform sollen verabschiedet werden. Folgende Arbeitsschwerpunkte zu den Hauptthemen Gleichheit, Entwicklung und Frieden will die Kommission in Vorbereitung auf die Konferenz bearbeiten:

1. Zum Bereich Gleichheit soll über das notwendige Bewußtsein der Frauen über ihre Rechte, über die Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit und die Gleichberechtigung bei der ökonomischen Entscheidungsfindung beraten werden.
2. Der Bereich Entwicklung thematisiert die Situation der Frauen in extremer Armut, die Integration der Frauen in die nationale Entwicklungsplanung, Frauen in Städten, soziale Belange wie Gesundheit, Bildung und Migration.
3. Zum Bereich Frieden gehört das Thema Frauen und der Friedensprozeß, Maßnahmen gegen häusliche und gesellschaftliche Gewalt gegen Frauen, Frauen im internationalen Entscheidungsprozeß.

Für 1994 sind - ähnlich wie vor der Menschenrechtskonferenz in Wien - regionale

---

<sup>10</sup> Angesichts der schweren Menschenrechtsverletzungen in China muß gefragt werden, ob Peking der geeignete Austragungsort für eine solche Konferenz sein kann. Doch der Protest gegen diese Entscheidung von Frauen aus Nichtregierungsorganisationen dringt kaum an die Öffentlichkeit.

Vorbereitungstreffen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten geplant. Von WIDE, dem europäischen Frauennetzwerk, wird ein Bericht über die Lage der Frauen in Europa aus der Sicht der Nichtregierungsorganisationen vorgelegt. Wie auf den früheren Frauenweltkonferenzen wird in Peking parallel zur offiziellen Konferenz ein Forum der Nichtregierungsorganisationen durchgeführt, auf dem zu den Themen der Konferenz, aber auch breiter zu Frauenfragen gearbeitet werden soll.

## 9. Abschließende Überlegungen

Abschließend soll die Ausgangsthese erörtert werden. Durch den hartnäckigen Druck von Frauen wurden im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und bei der Durchsetzung spezifischer Frauenrechte in den letzten Jahrzehnten wichtige Fortschritte erzielt. Die These lautete: Nach wie vor besteht eine strukturelle Ungleichheit im sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Leben fort. Diese strukturelle Ungleichheit prägt entscheidend das vorherrschende Frauenbild, das über Jahrhunderte hinweg überwiegend von Männern konstruiert wurde, von der Frau als der dem Manne untergeordneten Person, von der Frau, die ohne Mann keinen eigenen Wert hat usw. Dieses Frauenbild ist mitverantwortlich für die Gewalt gegen Frauen, die Mißhandlungen, Vergewaltigungen, Verstümmelungen und Morde im privaten Bereich. Dieses Frauenbild wirkt auch auf die Täter im Staatsdienst, die Frauen im Verhör und in der Haft foltern. Dieses Frauenbild wirkt auch auf die Kriegsverbrecher, die als Ausdruck ihres Eroberungsfeldzuges mit Massenvergewaltigungen die Frauen erniedrigen und quälen. Christine Madelung von Amnesty International schreibt dazu (1993: 232):

"Besonders brutale Foltermethoden sind die Folge, die über das Gewaltverhältnis zwischen dem Überlegenen und dem Opfer hinaus auch ein weiteres beinhalten, nämlich die Gewalt des dominierenden Mannes gegenüber der unterlegenen Frau. Um die gesellschaftlichen Fronten wieder klarzustellen, werden alle Register der geschlechtsspezifischen Unterdrückung gezogen."

Damit geschlechtsspezifische Diskriminierungen und Unterdrückung in Zukunft unterbleiben und Frauen ihre allgemeinen Menschenrechte wahrnehmen können, müssen spezifische Rechte Frauen schützen. Dazu zählt auch, Gewalt gegen Frauen in der Privatsphäre als Menschenrechtsverletzung zu begreifen, wie es im Mandat der Sonderberichterstatterin zum Ausdruck kommt. Zwar widerspricht diese Aufhebung der

Trennung von öffentlicher und privater Sphäre dem bisher vorherrschenden Verständnis, als Menschenrechtsverletzungen nur jene Verstöße gegen die allgemeinen Menschenrechte anzuprangern, die durch (para-)staatliche Organe oder im staatlichen Auftrag begangen werden. Karsten Lühke, früherer Vorstandssprecher von Amnesty International in der Bundesrepublik, befürchtet deshalb auch, daß bei einer Ausweitung der Menschenrechtsverletzungen auf Vergehen in der Privatsphäre der "Menschenrechtsbegriff konturlos" würde (zit. in die tageszeitung 11.6.1993). Sicher birgt eine Ausweitung auf immer weitere Bereiche des menschlichen Lebens die Gefahr der Verwässerung der Menschenrechtsidee in sich. Eine solche Tendenz widerspricht auch der Notwendigkeit, sich auf einen Kern von Menschenrechten zu einigen, die weltweit ohne Vorbehalte anerkannt werden und deren Einhaltung unverzichtbar ist. Doch die Behandlung von Gewalt gegen Frauen in der Privatsphäre als Menschenrechtsverletzung sollte wegen solcher Befürchtungen nicht verworfen, sondern als spezifisches Frauenrecht anerkannt werden. Denn die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre ist der entscheidende Mechanismus, der Frauen in eine untergeordnete soziale Stellung zwingt und Gewalt gegen sie legitimieren hilft. Gewalt gegen Frauen in der Privatsphäre als Menschenrechtsverletzung anzuprangern trägt dazu bei, diese Trennung zu überwinden und Frauen aus dem "unsichtbaren" Bereich des Privaten herauszuholen. Die Ahndung von Gewalt gegen Frauen in der Privatsphäre ist für den Schutz der Menschenrechte von Frauen deshalb kein Nebenschauplatz, sondern ein Beitrag zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen schon im Ansatz. Dies wird helfen, ein Bewußtsein über das Unrecht von Gewalt an Frauen zu entwickeln und ist somit auch ein Beitrag, schwere geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen an Frauen zu verhindern. Insgesamt kann festgehalten werden, daß es den Frauen in Wien gelungen ist, den Zusammenhang zwischen privater und öffentlicher Gewalt gegen Frauen sichtbar zu machen und im Rahmen des UN-Systems wirksame Instrumente zu ihrem Schutz einzurichten.

## Literatur:

- Amnesty International (Hrsg.), 1991: Frauen im Blickpunkt: Zwischen Auflehnung und politischer Verfolgung, Bonn.
- Amnesty International (Hrsg.), 1993: Menschenrechte vor der Jahrtausendwende, Frankfurt/M.
- Ashworth, Georgina, 1992: Women and Human Rights, Background Paper prepared for the DAC Expert Group on Women in Development, London.
- Batscheider, Tordis, 1993: Friedensforschung und Geschlechterverhältnis: Selbst-reflexive Betrachtungen zum erweiterten Gewaltbegriff, AFB-Text Nr. 1/93, Bonn.
- Benard, Cheryl/Schlaffer, Edit, 1992: Das Gewissen der Männer, Hamburg.
- Bunch, Charlotte, 1991: Women's Rights as Human Rights: Toward a Re-Vision of Human Rights, New Brunswick: 3-18.
- Bunch, Charlotte, 1993: Risikofaktor Frau. Plädoyer für eine feministische Interpretation der Menschenrechte, in: der überblick 2: 5-7.
- Commission of the European Communities, 1991: Women of Europe, no. 68, Brussels.
- Condorcet Marquis de, J. A., 1968: Lettres d'un Bourgeois de New-Haven à un Citoyen de Virginie, in: Condorcet O'Connor, A. / Arago, M.F. (Hrsg.): Oeuvres de Condorcet, Bd.9, Stuttgart, (Original: Paris 1847).
- Cook, Rebecca, 1993: Women's International Human Rights Law: The Way Forward, in: Human Rights Quarterly, 15: 230-261.
- Deutsche Gesellschaft der Vereinten Nationen, 1993: Die Vereinten Nationen und Frauen. UN Basis-Informationen, Bonn.
- European Court of Human Rights, 1979: Airey Case, Judgement, Strasbourg, 9 October.
- European Court of Human Rights, 1985: Case of X and Y v. the Netherlands (16/1983/72/110), Judgement, Strasbourg, 26 March.
- Fischer, Horst, 1993: Grundlagen der völkerstrafrechtlichen Verfolgung von Vergewaltigungen im bosnischen Krieg, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden, 11, 2: 71-77.
- French, Marilyn, 1993: Der Krieg gegen die Frauen, München.
- Galtung, Johan, 1971: Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Senghaas, Dieter (Hrsg.), Kritische Friedensforschung, Frankfurt/M.: 55-104.

- Galtung, Johan, 1993: Friedensforschung in Deutschland: Stagnation oder Erneuerung?, in: Galtung, Johan/Kinkelbur, Dieter/Nieder, Martin (Hrsg.): Gewalt im Alltag und in der Weltpolitik, Friedenswissenschaftliche Stichwörter zur Zeitgeschichte, Münster: 41-58.
- Gerl, Hanna-Barbara, 1991: Frau und Mann in der Geistesgeschichte seit der Aufklärung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 14-15/91: 35-45.
- Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, 1989: Grundsätze der Verantwortlichkeit des Staates für "Verschwundene". Honduras verletzt Recht auf Leben im Fall Velásquez Rodríguez (Urteil vom 29.7.88), in: Europäische Grundrechtezeitschrift, 157-174.
- Kimminich, Otto, 1993: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen, Basel.
- Madelung, Christine, 1993: Gewalt an Frauen - Wie Frauen von politischer Repression und männlicher Gewalt betroffen sind, in: Amnesty International (Hrsg.): Menschenrechte vor der Jahrtausendwende, Frankfurt/M.: 229-237.
- Meyer, Birgit, 1992: Geschlechterverhältnis und politische Herrschaft, in: Frauenforschung, 3: 3-15.
- Noack, Paul, 1992: Olympe de Gouges, 1748-1793 Kurtisane und Kämpferin für die Rechte der Frau, München.
- Nowak, Manfred, 1993: Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, in: Amnesty International (Hrsg.): Menschenrechte vor der Jahrtausendwende, Frankfurt/M.: 19-52.
- Potts, Lydia/Prasske, Brunhilde, 1993: Frauen, Flucht, Asyl: eine Studie zu Hintergründen, Problemlagen und Hilfen, Bielefeld.
- Riedel, Eibe, 1989: Menschenrechte der dritten Dimension, in: Europäische Grundrechtezeitschrift: 9-21.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1978: Emil oder über die Erziehung, Paderborn.
- Schröder, Hannelore/Sauter, Theresia, 1977: Zur politischen Theorie des Feminismus: Die Deklaration der Rechte der Frau und Bürgerin von 1791, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 48/77: 29-54.
- Steinbrügge, Lieselotte, 1990: Wer kann die Frauen definieren? Die Debatte über die weibliche Natur in der französischen Aufklärung, in: Gerhard, Ute/Jansen, Mechtild/Maihofer, Andrea/Schmid, Pia/Schultz, Irmgard (Hrsg.): Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt/M.: 224-241.
- Stigl Mayer, Alexandra (Hrsg.), 1993: Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen, Freiburg/Br.
- Tomuschat, Christian (Hrsg.), 1992: Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, Bonn.

- United Nations Children's Fund (UNICEF), 1993a, The Progress of Nations, New York.
- United Nations Children's Fund (UNICEF), 1993b, Zur Situation der Kinder in der Welt 1994, Köln.
- United Nations Development Programme (UNDP), 1990: Human Development Report 1990, New York.
- United Nations Development Programme (UNDP), 1991: Human Development Report 1991, New York.
- United Nations Development Programme (UNDP), 1993: Human Development Report 1993, New York.
- Vereinte Nationen, 1993: Das Schlußdokument der Weltkonferenz über Menschenrechte vom 14. bis 25. Juni in Wien, in: Europa Archiv, 48, 23: D498-D520.
- Wasmuht, Ulrike C., 1993: Wissenschaftstheoretische Überlegungen zu feministischen Ansätzen in der Friedensforschung, in: Mehl, Regine (Hrsg.): Am Ende der Marginalisierung? Ausgewählte Beiträge des ersten Symposiums des Netzwerks Friedensforscherinnen: Integration Europas - friedensfähig oder patriarchal?, Bonn: 21-31.
- Wolfrum, Hildegard, 1991: Frauenrechte, in: Wolfrum, Rüdiger, Handbuch Vereinte Nationen, München: 168-174.
- World Bank, 1991: World Development Report 1991, New York.
- World Bank, 1993: World Development Report 1993, New York.
- Wullweber, Helga, 1993: Kriegsverbrechen Vergewaltigung, in: Stiglmeier, Alexandra (Hrsg.), Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen, Freiburg/Br.: 247-269.